

Auftragsbedingungen | Geiger Logistik GmbH & Co. KG (Stand: 15. 11. 2012)

1. Allgemeines

- a) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Lieferanten und anderen Auftragnehmern (Vertragspartner).
- b) Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben den AGB im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- c) Die AGB gelten nicht im Geschäftsverkehr zu Verbrauchern.
- d) Jede Abweichung von unseren AGB bedarf unserer Zustimmung. Durch die Abänderung einzelner Bedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.
- e) Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, gelten zusätzlich die Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp), wenn der Ort der Übernahme des Gutes und der für die Ablieferung vorgesehene Ort innerhalb Deutschlands liegen, und die Bestimmungen über den Beförderungsvertrag im internationalen Güterverkehr (CMR), wenn der Ort der Übernahme des Gutes und der für die Ablieferung vorgesehene Ort in zwei verschiedenen Staaten liegen. Maßgeblich sind jeweils die im Vertrag angegebenen Orte.
- f) Die Vertragssprache ist, soweit nicht anders vereinbart, deutsch.
- g) Durch die Auftragsannahme erkennt der Vertragspartner unsere Auftragsbedingungen in vollem Umfang an.

2. Auftrag und Lieferung

- a) Unsere Aufträge haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erteilt und rechtsgültig unterschrieben wurden. Dies gilt auch bei Änderungen oder Ergänzungen. Wir sind an unsere Bestellung nur gebunden, wenn diese spätestens fünf Werktage nach ihrem Eingang beim Vertragspartner von diesem bestätigt wird.
- b) Im Einzelfall von uns beigefügte Unterlagen sind für die Bestellung maßgeblich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Vertragspartner an, dass er sich durch Einsicht in die Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.
- c) Der Auftragnehmer von Gefahrtransporten garantiert uns, dass er nur entsprechend geschultes Personal einsetzt.
- d) Der von uns in der Bestellung angegebene Leistungstermin ist vom Vertragspartner verbindlich einzuhalten und wird vom Tag der Bestellung an gerechnet. Erkennt der Vertragspartner, dass ihm die Einhaltung des Liefertermins nicht möglich ist, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe anzuzeigen und einen neuen Termin zu vereinbaren.
- e) Teilleistungen sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich mit uns vereinbart wurde. Die durch Teilleistungen entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- f) Dem Vertragspartner steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche.
- g) Unser Auftrag darf vom Auftragnehmer nur mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

3. Verpackung, Kennzeichnung sowie Be- und Entladung

- a) Sofern unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung und Kennzeichnung des Guts erforderlich ist, hat grundsätzlich der Vertragspartner die Verpackung und Kennzeichnung des Guts vorzunehmen, soweit nicht anders vereinbart.
- b) Der Vertragspartner hat das Gut beförderungssicher zu verladen und zu entladen. Für die Ladungssicherheit ist ausschließlich der Auftragnehmer zuständig.
- c) Soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich und möglich ist, hat der Vertragspartner zu prüfen, ob das von uns übergebene Gut ausreichend verpackt und gekennzeichnet ist, die Angaben im Frachtbrief richtig und vollständig sind und zudem die in § 413 Abs. 1 HGB genannten Urkunden und Auskünfte vollständig und richtig vorhanden sind.
- e) Der Auftragnehmer wird uns auf Verlangen einen Ladeschein nach §§ 444 ff. HGB und eine schriftliche Bestätigung über den Ort der Ablieferung des beförderten Guts ausstellen.

- f) Ohne ausdrückliche Abrede sind bei der Be- und Entladestelle jeweils 24 Stunden standgeldfrei vereinbart.
- g) Gewichtsabweichungen im Vergleich zum Auftrag hat der Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Erst später gemeldete Differenzen, werden von uns nicht berücksichtigt.
- h) Der Auftragnehmer ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt, die von uns übergebenen Waren umzuladen oder andere Ware beizuladen.
- i) Die beim Transport verwendeten Paletten sind bis auf Widerruf grundsätzlich zu tauschen, dies bedeutet, dass der Auftragnehmer für die von uns zur Verfügung gestellten Paletten andere Paletten gleicher Anzahl und Güte an uns übergibt. Dies gilt nur, wenn der Empfänger der Lieferung ebenfalls verpflichtet ist, dem Auftragnehmer bei der Entladung Paletten gleicher Anzahl und Güte zu übergeben.

4. Pflichtverletzung und Haftungsbeschränkung

- a) Ist die Leistung des Vertragspartners mangelhaft, so haftet uns dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Wird infolge mangelhafter Leistung ein den üblichen Umfang übersteigende Ausführungskontrolle erforderlich, trägt der Vertragspartner hierfür die Kosten.
- c) Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist der Schadenersatz dem Grunde und der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, deren Eintritt bei Vertragsschluss nach den zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen vernünftigerweise vorhersehbar war. Dies gilt nicht bei Körper- und Gesundheitschäden.
- d) Der Vertragspartner ist verpflichtet, nur Personen zu beschäftigen, die über alle erforderlichen Arbeitspapiere verfügen und diese soweit erforderlich auch mit sich führen (z. B. Nachweis der Sozialversicherungspflicht, Arbeitsgenehmigung, Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, Aufenthaltsgenehmigung etc.). Wird der Auftrag mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben, hat sich unsere Vertragspartner zu vergewissern, dass die Dritten und die von ihnen beschäftigten Personen die erforderlichen Arbeitspapiere haben. Der Vertragspartner stellt uns von allen Forderungen frei, die aus der Verletzung der vorgenannten Bestimmungen gegen uns resultieren.

5. Nutzungsrechte, Schutzrechte und Geheimhaltung

- a) Von uns zur Verfügung gestellte oder auf unsere Kosten gefertigte Werkzeuge, Unterlagen oder sonstige Gegenstände bleiben unser Eigentum bzw. gehen in unser Eigentum über und dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- b) Solange sich die Gegenstände im Gewahrsam des Vertragspartners befinden, sind sie auf dessen Kosten gegen Untergang oder Abhandenkommen zu versichern.
- c) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass durch seine Leistung und die Verwertung durch uns keine Rechte verletzt werden. Der Vertragspartner stellt uns und unsere Auftraggeber von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Rechte frei.
- d) Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Aufträge und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- e) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist je nach Schwere des Verstoßes eine Vertragsstrafe von 100,00 bis 10.000,00 Euro zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

6. Rechnung und Zahlung

- a) Für jeden Auftrag ist uns eine gesondert Rechnung zu erstellen. Der Frachtrechnung sind die Frachtpapiere, insbesondere aber nicht abschließend das Original des quittierten Frachtbriefs, die Lieferscheine, die Wiegescheine und ggf. die Lademittelscheine beizufügen. Mehrkosten, die aus dem Fehlen der Frachtpapiere resultieren, trägt der Auftragnehmer

- b) Die Bezahlung durch uns erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger und mangelfreier Erbringung der Leistung durch den Vertragspartner sowie nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung gemäß 6 a).
- c) Für die Berechnung einer Skontofrist ist der Tag der vollständigen Erfüllung der Gegenleistung durch den Vertragspartner maßgebend. Geht die entsprechende Rechnung bei uns erst später ein, so ist der Eingangstag der Rechnung maßgebend.
- d) Unsere Zahlungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch Überweisung und ausschließlich an den Vertragspartner. Dieser ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.
- e) Die Bezahlung der Rechnung durch uns bedeutet keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung.

7. Unvorhergesehene Störungen

- a) Störungen in unserem Betrieb infolge von höherer Gewalt, Streik oder Rohstoffmangel, die für uns im Zeitpunkt des Auftragsabgabe nicht vorhersehbar waren und die außerhalb unseres Willens liegen, berechtigen uns, die Annahme und die Bezahlung der Leistung für die Dauer der Betriebsstörung hinauszuschieben.
- b) Bei Sukzessivlieferungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind wir bei den vorstehenden Betriebsstörungen berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn die vom Vertragspartner geschuldete Leistung für uns dauerhaft nicht mehr verwertbar sein sollte.
- c) Nachweisliche Störungen aus dem Risikobereich unseres Kunden, die von uns nicht zu vertreten sind, entbinden uns und den Auftragnehmer von der jeweiligen Leistungspflicht.
- d) Über solche Umstände werden wir unseren Vertragspartner unverzüglich informieren.
- e) Der Vertragspartner ist bei Ablieferungshindernissen nur mit unserer Zustimmung berechtigt, das Gut an uns zurückzubefördern.

8. Versicherung

- a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Frachtführerhaftpflichtversicherung in Form einer CMR-Versicherung mit folgendem Umfang abzuschließen: Versicherungssumme von mindestens 360.000,00 Euro, Fälle des Art. 29 CMR, 8,33 Sonderziehungsrechte, die Befriedigung begründeter Ansprüche,

die Abwehr unbegründeter Ansprüche, Schadenminderungs-, Rettungs-, Feststellungs-, Bergungs-, Beseitigungs- und Vernichtungskosten, Beförderungsmehrkosten, Havarie-Grosse-Beiträge, Geltung in allen Staaten, die zur Ausführung des Auftrags durchfahren werden.

- b) Im Fall der Kabotage (Aufnahme von Gütern in einem anderen Staat zur Beförderung innerhalb dieses Staatsgebietes) ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Kabotage-Versicherung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen europäischen Staaten über den innerstaatlichen Gütertransport abzuschließen.

c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die von ihm eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie bei Abfalltransporten zusätzlich eine Umwelthaftpflicht-Versicherung abzuschließen, welche die Haftungssummen abdecken, die in den vom Transport betroffenen Staaten vorgeschrieben sind.

- d) Mit Auftragsannahme hat der Auftragnehmer uns den Versicherungsschutz unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Ist der Auftragnehmer dieser Verpflichtung uns gegenüber vor der Beladung nicht nachgekommen oder wurde dabei eine Nicht- oder Unterdeckung festgestellt, sind wir unabhängig vom Eintritt eines Schadens berechtigt, den Transport zusätzlich zu versichern und die dadurch entstehenden Kosten von der Vergütung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

e) Der Auftragnehmer hat uns Änderungen des Versicherungsschutzes unverzüglich mitzuteilen.

9. Schlussbestimmungen

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vorrangige und zwingende Vorschriften übergeordneten Rechts werden hiervon nicht berührt. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem von uns erteilten Auftrag ist unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen. Im Fall der Güterbeförderung können wir zudem am Ort der Übernahme des Gutes oder dem für die Ablieferung vorgesehenen Ort klagen.
- c) Sollte der Vertrag einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.